Vereinte Nationen A/RES/73/279

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 136

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/73/686)*]

73/279. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2018–2019

Die Generalversammlung,

I
Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 2018 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[1] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[1];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2] *an*;

3. *genehmigt* den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Zweijahres-Programmplan für Programm 15 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika) für den Zeitraum 2018-2019;

4. *genehmigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Schaffung von sieben Stellen (4 P-5, 1 P-4 und 2 P-3) in Kapitel 18A (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

5. *genehmigt ferner* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Streichung von sieben Stellen (3 P-5, 2 P-4 und 2 P-3) in Kapitel 18A (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

---

[1] A/73/400.

[2] A/73/478.

6. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Neueinstufung einer P-5-Stelle als P-4-Stelle in Kapitel 18A (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

II
Revidierte Ansätze betreffend die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze)

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[3] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[4],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[3];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[4] *an*;

3. *bewilligt* die vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 2.315.400 US-Dollar netto (ohne Personalabgabe) für die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands;

4. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 2.315.400 US-Dollar netto (ohne Personalabgabe) in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

III
Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004, Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, Abschnitt II ihrer Resolution 59/294 vom 22. Juni 2005, Abschnitt XII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012, Abschnitt VII ihrer Resolution 70/248 A vom 23. Dezember 2015, Abschnitt III ihrer Resolution 71/272 A vom 23. Dezember 2016 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 72/262 A vom 24. Dezember 2017,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung und den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone[5] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[6],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[5];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[6] *an*;

3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone eingeräumt wird;

---

[3] A/73/402.

[4] A/73/492.

[5] A/73/379 und A/73/379/Corr.1.

[6] A/73/580.

4. *begrüßt* es, dass die Regierung Sierra Leones den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben durch Sachleistungen unterstützt, einschließlich der Unterstützung für das Zweigbüro des Gerichtshofs in Freetown und die Bereitstellung von Sicherheitspersonal;

5. *begrüßt es außerdem*, dass mehrere Länder die Beherbergung der Archive des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben und der Gefangenen des Gerichtshofs unterstützen, einschließlich durch freiwillige Beiträge, kostenlose Dienstleistungen und Sachleistungen;

6. *bekundet ernste Besorgnis* über die prekäre finanzielle Lage, in der sich der Sondergerichtshof für die Residualaufgaben befindet, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sich verstärkt um freiwillige Beiträge zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkreises und die regelmäßige Abhaltung von Konsultationen mit den wichtigsten Interessenträgern, sowie innovative Ansätze bei der Mittelbeschaffung zu verfolgen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillige Unterstützung bereitzustellen;

8. *verweist* auf die Ziffern 19, 20 und 22 c) des Berichts des Beratendes Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Optionen für die langfristigen Finanzierungsmodalitäten für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben auch weiterhin eingehender zu analysieren, indem er mögliche Einsparungen und zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kosteneffizienz bei der Nutzung der Verpflichtungsermächtigung ermittelt, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *legt* dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben *nahe*, auf die Fertigstellung der vollständigen Digitalisierung der Archive hinzuwirken und den Abschluss der Indexierung und Prüfung aller Strafregister bis Ende 2019 anzustreben;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.537.000 Dollar zur Ergänzung der für den Sondergerichtshof für die Residualaufgaben freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben auch weiterhin auf Kostenerstattungsbasis logistische und administrative Unterstützung gewährt, soweit angezeigt und unbeschadet des Mandats beider Institutionen;

IV
Subvention für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014, Abschnitt I ihrer Resolution 69/274 A vom 2. April 2015, Abschnitt IV ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt II ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt IX ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für die Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas[7] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[8],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[7];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[8] *an*;

3. *bekräftigt* die hohe Priorität, die der Arbeit der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas eingeräumt wird;

4. *legt* den Außerordentlichen Kammern *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um operative Einsparungen und Effizienzgewinne zu erzielen, und ihr gerichtliches Mandat ordnungsgemäß und auf transparente, rechenschaftspflichtige und kosteneffiziente Weise auszuüben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Außerordentlichen Kammern und der Regierung Kambodschas Konsultationen zu führen, um mit der Erarbeitung eines Rahmens für den Abschluss der Arbeit der Außerordentlichen Kammern zu beginnen, einschließlich in Bezug auf die Verringerung ihrer Tätigkeiten, und um etwaige Residualaufgaben zu ermitteln, die nach Abschluss des Mandats erfüllt werden müssen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 7,5 Millionen Dollar zur Ergänzung der für die internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Berichts über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung Bericht zu erstatten;

7. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses, in dem der Ausschuss erneut erklärte, dass weiter verstärkte Anstrengungen zur Mittelbeschaffung unternommen werden müssen, unter anderem durch die Ausweitung des Geberkreises, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, sowohl für die internationale als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern anhaltende und zusätzliche freiwillige Unterstützung bereitzustellen, um den raschen Abschluss des Mandats der Kammern zu fördern;

V
Revidierte Ansätze betreffend das Büro der Anwältin für die Rechte der Opfer in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) und Kapitel 36 (Personalabgabe)

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/297 vom 30. Juni 2017 und Abschnitt X ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[9] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[10],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[9];

---

[7] A/73/331.

[8] A/73/448.

[9] A/73/412.

[10] A/73/649.

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[10] *an*;

3. *genehmigt* die Umwandlung von vier Stellen (1 Beigeordneter Generalsekretär, 1 P-4, 1 P-3 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

4. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 836.100 Dollar netto (ohne Personalabgabe), wovon 772.500 Dollar auf Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und 63.600 Dollar auf Kapitel 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

5. *veranschlagt außerdem* einen zusätzlichen Betrag von 94.100 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist und zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;

VI
Fortschritte bei der Umsetzung des Konzepts der flexiblen Arbeitsplatznutzung am Amtssitz der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 67/246, Abschnitt III ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013, Abschnitt IV ihrer Resolution 68/247 B, Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt XVI ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt XI ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[11] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[12],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[11];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[12] *an*;

3. *bekräftigt*, dass Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung bei den Vereinten Nationen darauf gerichtet sein sollen, die Produktivität und Effizienz der Organisation insgesamt zu steigern und das Arbeitsumfeld der Bediensteten zu verbessern;

4. *erklärt erneut*, dass flexible Arbeitszeitregelungen ein fester Bestandteil aller Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung sein werden, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Umsetzung der flexiblen Arbeitszeitregelungen Bericht zu erstatten;

5. *verweist* auf Ziffer 11 in Abschnitt XI ihrer Resolution 72/262 A und ersucht den Generalsekretär erneut, sein Bulletin über flexible Arbeitszeitregelungen zu aktualisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Befolgung ihrer Beschlüsse und eine uneingeschränkte Kooperation mit dem Umsetzungsplan des Projekts zu sorgen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der Bediensteten Rechnung getragen und ihr Wohl und ihre Produktivität gewährleistet werden;

---

[11] A/73/370 und A/73/370/Corr.1.

[12] A/73/635.

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Umsetzung der Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung in New York im Jahr 2019 fortzufahren, wobei die Zahl der Bediensteten pro Stockwerk höchstens bei 140 liegen soll, und während des Hauptteils der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *stellt fest*, dass die tatsächlichen Kosten der partiellen Umgestaltung eines Stockwerks nicht bedeutend niedriger sind als jene, die bei der Umgestaltung eines gesamten Stockwerks entstehen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich weitere Effizienzgewinne anzustreben und in seinem nächsten Bericht darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt*, dass durch die Umsetzung der Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung in New York die Mietverträge für das Gebäude Court Square Place der United Nations Federal Credit Union in Long Island City und die Gebäude 300 East 42nd Street und 220 East 42nd Street in New York gekündigt werden konnten und dass der Generalsekretär für 2019 keine weiteren Mietvertragskündigungen beabsichtigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung des Projekts zu suchen und diese der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts zur Behandlung vorzulegen;

11. *billigt* für 2019 die Beibehaltung von drei befristeten Stellen (1 P-5, 1 P-4 und 1 Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen)) für das Projektteam;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2019 im Hinblick auf die Projektkosten Verpflichtungen von bis zu 12.700.600 Dollar einzugehen;

13. *veranschlagt* einen Betrag von 6.586.600 Dollar in Komponente 5 (Verwaltungsabteilung (New York)) des Unterabschnitts 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

VII
Projekt zur erdbebensicheren Nachrüstung und zum Austausch von Bau- und sonstigen Elementen vor Ablauf ihrer Lebensdauer am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok

unter Hinweis auf Abschnitt XII ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt IV ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt XIII ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[13] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[14],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[13];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[14] *an*;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Thailand auch weiterhin unternimmt, um die Arbeit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok zu erleichtern;

4. *begrüßt* die positiven Schritte, die zur Abstimmung mit dem Gastland unternommen wurden, und legt der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik nahe, die Gespräche über die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Gastland fortzusetzen;

---

[13] A/73/327.

[14] A/73/425.

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Durchführung des Bauprojekts vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologie und Kapazitäten herangezogen werden, soweit angezeigt;

6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele fristgerecht und im Rahmen der Haushaltsmittel erreicht werden;

7. *unterstreicht*, dass der Bereich Zentrale Unterstützungsdienste auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die in früheren Bau- und Renovierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen und bewährten Verfahren auch weiterhin zu berücksichtigen und insbesondere die in anderen Investitionsprojekten erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;

9. *verweist* auf Abschnitt XIII Ziffer 11 ihrer Resolution 72/262 A und erklärt erneut, dass ungenutzte Mittel für Eventualverbindlichkeiten auf Folgejahre übertragen werden müssen und dass sämtliche ungenutzten Mittel für Eventualverbindlichkeiten mit Abschluss des Projekts 2023 den Mitgliedstaaten rückzuerstatten sind;

10. *verweist außerdem* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Projekt verbundenen Risiken zu mindern;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

12. *verweist* auf die Ziffern 9 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses und billigt den präzisierten Umfang des Projekts, einschließlich der Ausweichräumlichkeiten vor Ort und der vorgeschlagenen neuen Bauvorhaben;

13. *verweist außerdem* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in den nächsten Fortschrittsbericht detaillierte Angaben zu künftigen Mieteinnahmen aus der Umsetzung der Strategie der Ausweichräumlichkeiten vor Ort aufzunehmen;

14. *verweist ferner* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt mit Besorgnis fest, dass wesentliche Komponenten wie Brand- und Notfallschutzmaßnahmen bislang nicht vorgesehen waren, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Gebäude im Zuge des Projekts gemäß den maßgeblichen Bauvorschriften und -standards, insbesondere im Hinblick auf Erdbebensicherung und Arbeitsplatzsicherheit, und im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Haushalts und Zeitplans renoviert werden;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auf Veränderungen aufgrund interner und externer Faktoren weiterhin flexibel zu reagieren, um das Projekt in dem Umfang und im Rahmen des Haushalts und der Frist, die von der Generalversammlung genehmigt wurden, umzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Fortschrittsbericht, der der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist, detaillierte aktualisierte Informationen über die geplante Umsetzung von Brand- und Notfallschutzmaßnahmen aufzunehmen;

17. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Schaffung zweier befristeter Stellen (1 Assistent Informationstechnologie (Ortskraft) und 1 Logistik- und Koordinierungsreferent (Nationaler Referent)) im Projektunterstützungsteam in Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

18. *veranschlagt* für Projektaktivitäten im Jahr 2019 einen Betrag von 4.484.500 Dollar, wovon 1.065.500 Dollar auf Kapitel 19 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik) und 3.419.000 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

VIII
Fortschritte bei der Renovierung der Africa Hall und beim Bau neuer Bürogebäude am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IX ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt II ihrer Resolution 67/246, Abschnitt III ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013, Abschnitt V ihrer Resolution 69/262 vom 29. Dezember 2014, Abschnitt IX ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt V ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt XII ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[15] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[16],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[15];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[16] *an*;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopien auch weiterhin unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall, am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine auf Einzelfallbasis beruhende, umfassende und nachhaltige Strategie zur Ressourcenmobilisierung zu erarbeiten, einschließlich freiwilliger Beiträge und Sachleistungen der Mitgliedstaaten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im gesamten Verlauf der Durchführung der Bau- und Renovierungsprojekte am Sitz der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

---

[15] A/73/355.

[16] A/73/616.

vor Ort vorhandene Kenntnisse, Materialien, Technologie und Kapazitäten zu nutzen, soweit angezeigt;

7. *weiß zu würdigen*, dass der Bau der neuen Bürogebäude (Sambesi-Gebäude) und ihrer Nebengebäude abgeschlossen ist, und vertraut darauf, dass der Generalsekretär auch weiterhin Schritte unternehmen wird, um mit dem Gastland auf den erfolgreichen Abschluss des gesamten Projekts hinzuarbeiten;

8. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, sicherzustellen, dass die Renovierung der Africa Hall unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der historischen und architektonischen Integrität der Anlage erfolgt, und unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierung des Gastlands, der Afrikanischen Union und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zusammenzuarbeiten, um das Ziel der Denkmalpflege zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um weltweit ein stärkeres Bewusstsein für die historische Africa Hall und das von ihr verkörperte afrikanische Erbe zu schaffen, und Partnerschaften mit regionalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, einschließlich Universitäten und Museen, zu pflegen, deren Schwerpunkt auf der afrikanischen Geschichte und Kultur liegt;

10. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Zahl der möglichen Besucher der Africa Hall zu schätzen, unterschiedliche Zutrittsregelungen für verschiedene Besuchergruppen unter Berücksichtigung ihrer Zahlungsfähigkeit vorzulegen sowie nach Abschluss der Renovierung der Africa Hall und ihres Besucherzentrums eine präzisere Kommunikationsstrategie vorzulegen und im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts über seine diesbezüglichen Feststellungen Bericht zu erstatten;

11. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

12. *unterstreicht*, dass der Bereich Zentrale Unterstützungsdienste auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

13. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste gegebenenfalls auch künftig die Aufsicht über die Renovierung der Africa Hall ausübt und seine wichtigsten Feststellungen auch weiterhin in die Jahresberichte über seine Tätigkeit aufnimmt;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin mit dem Interessenträger-Ausschuss, dem Beratenden Ausschuss und dem Gastland zusammenzuwirken, um ihre Anstrengungen mit jenen der Wirtschaftskommission für Afrika und dem Bereich Zentrale Unterstützungsdienste abzustimmen und so die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zu erleichtern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Risiken zu mindern, und das Projekt zur Renovierung der Africa Hall genau zu überwachen, um eine weitere Verzögerung zu verhindern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht aktuelle Informationen zur Steuerung der wichtigsten Risiken und zu den entsprechenden Minderungsmaßnahmen

aufzunehmen, um den genehmigten Zeitrahmen des Projekts einzuhalten, Mittelüberschreitungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Projekt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Umfangs, Haushalts und Zeitplans durchgeführt wird, und ersucht um Angaben zum aktuellen Stand im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts;

17. *betont*, wie wichtig es ist, Energieeffizienz zu einem Bestandteil der Projektplanung und -durchführung zu machen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in den nächsten Fortschrittsbericht Informationen über die angestrebte Steigerung der Energieeffizienz und die dadurch erzielten Kosteneinsparungen aufzunehmen;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, umsichtige Maßnahmen zur Eindämmung von Mittelüberschreitungen, wie etwa Ausgaben für Dienstreisen, zu treffen, damit die Ausgaben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[17] im Rahmen des geplanten Projekthaushalts bleiben;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mittelbedarf in jeder Projektphase durch eine gründliche Überprüfung der tatsächlichen und aktuellen Bedürfnisse vor Ort ermittelt wird, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Bauprojekte und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen, insbesondere der Africa Hall und des Besucherzentrums, vorzulegen, in dem unter anderem die Projektausgaben und -gesamtkosten dargestellt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär ferner, die Zusammenarbeit mit dem Gastland fortzusetzen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts aktuelle Informationen über das für den Besucherparkplatz vorgesehene Grundstück vorzulegen;

22. *bewilligt* für 2019 Mittel für das Projekt in Höhe von 8.931.100 Dollar, wovon 964.500 Dollar auf Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), 7.937.600 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) und 29.000 Dollar auf Kapitel 34 (Sicherheit) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

IX
Fortschritte bei der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[18] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[19],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[18];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[19] *an*;

---

[17] ST/SGB/2013/4 und ST/SGB/2013/4/Amend.1.

[18] A/73/344.

[19] A/73/426.

3. *anerkennt* die wichtige Rolle des Gastlands bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen in Nairobi und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit dem Gastland in dieser Hinsicht ist;

4. *dankt* dem Gastland für seine anhaltende Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und vertraut darauf, dass der Generalsekretär wie bereits bei anderen Bauprojekten beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem Gastland auf geeignete Weise zusammenarbeiten wird;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass im gesamten Verlauf der Umsetzung der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi vor Ort vorhandene Kenntnisse, Technologie, Materialien und Kapazitäten, insbesondere vor Ort erhältliche und/oder vor Ort hergestellte Materialien, herangezogen werden, soweit angezeigt;

6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

7. *unterstreicht*, dass der Bereich Zentrale Unterstützungsdienste auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste die Erfahrungen und bewährten Verfahren aus ähnlichen Bau- und Renovierungsprojekten der Vergangenheit bei der Planung, Gestaltung und Durchführung des vorgeschlagenen Projekts der Ersetzung der Bürogebäude A bis J zu berücksichtigen;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin alles zu tun, um Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern bei der Zeitplanung für das Projekt zu ergreifen, in Anbetracht ihrer möglichen Auswirkungen auf die Kosten und den Abschluss des Projekts;

10. *nimmt* die Ziffern 25 a) und d) des Berichts des Beratenden Ausschusses *zur Kenntnis* und ersucht um einen aktualisierten Vorschlag, einschließlich präzisierter Angaben zum Umfang, den maximalen Gesamtkosten und der Durchführungsstrategie;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

12. *billigt* die Schaffung von sechs Stellen (1 P-5, 1 P-3, 2 Nationale Referenten und 2 Ortskräfte) für das zuständige Projektmanagementteam und Unterstützungspersonal in Nairobi sowie einer Stelle (P-3) in New York für Projektkoordinierung, die beim Dienst für die globale Verwaltung von Vermögensgegenständen am Amtssitz angesiedelt ist und zur Hälfte aus den Mitteln des Projekts für die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik finanziert wird;

13. *veranschlagt* einen Betrag von 6,595 Millionen Dollar, wovon 765.500 Dollar auf Kapitel 29H (Verwaltung (Nairobi)) und 5.829.400 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

X
Vorschlag für die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt VI ihrer Resolution 70/248 B vom 1. April 2016 und Abschnitt V ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[20] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[21],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[20];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[21] *an*;

3. *anerkennt* die wichtige Rolle der Gastländer bei der Erleichterung der Instandhaltung und des Baus von Einrichtungen der Vereinten Nationen und betont, wie wertvoll die weitere Zusammenarbeit mit den Gastländern in dieser Hinsicht ist;

4. *dankt* der Regierung des Gastlands Chile für ihre anhaltenden Bemühungen, die Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik zu unterstützen und zu erleichtern;

5. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin von den Mitgliedstaaten proaktiv freiwillige Beiträge und Sachleistungen zu erbitten, unter voller Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation, und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

6. *betont*, wie wichtig ein Lenkungsmechanismus, eine wirksame Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, um sicherzustellen, dass die Projektziele im Rahmen des genehmigten Haushalts und Zeitplans erreicht werden;

7. *unterstreicht*, dass der Bereich Zentrale Unterstützungsdienste auch weiterhin aktiv an der Aufsicht über das Projekt beteiligt sein soll, um die zentrale Überwachung der Investitionsprojekte, einschließlich des Risikomanagements und der Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse, zu gewährleisten;

8. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, potenzielle Risiken während der Entwurfsphase zu mindern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts aktuelle Informationen zu den Ergebnissen der Monte-Carlo-Simulation vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiter an einer Energieeffizienzstrategie zu arbeiten, die vorsieht, dass Energie in den Gebäudekomplex der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik umgeleitet und etwaige überschüssige Energie in das nationale Stromnetz rückgespeist wird;

10. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses, stellt mit Besorgnis fest, dass bestimmte wesentliche Komponenten wie eine Sicherheitsausstattung bislang nicht vorgesehen waren, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Projekts durchgeführten Renovierungsarbeiten den maßgeblichen Bauvor-

---

[20] A/73/351.

[21] A/73/457.

schriften und -standards entsprechen, einschließlich Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Barrierefreiheit und Technologie, Erdbebensicherung und Arbeitsplatzsicherheit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen künftigen Berichten über die Renovierung des Nordgebäudes der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik genauere Angaben zu den geplanten Erdbebenschutzmaßnahmen zu machen;

12. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, mit Reisen verbundene Kosten als separate Haushaltsposition aufzuführen, um die Transparenz des Mittelbedarfs zu gewährleisten;

13. *verweist außerdem* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses und in dieser Hinsicht:

a) *genehmigt* den vorgeschlagenen Gesamtumfang des Projekts, seine Maximalkosten und die Durchführungsstrategie;

b) *genehmigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Schaffung zweier befristeter Stellen (Ortskräfte) innerhalb des zuständigen Projektmanagementteams in Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

c) *stellt fest*, dass im Rahmen des Projekts der Ersetzung der Bürogebäude A bis J beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi um die Genehmigung der Schaffung der Stelle eines Projektkoordinators (P-3) angesucht wurde, und dass diese Stelle im Rahmen der Gesamtkosten der beiden Projekte gemeinsam finanziert werden soll;

d) *veranschlagt* für 2019 einen Betrag von 676.700 Dollar für das Projekt, wovon 231.700 Dollar auf Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und 445.000 Dollar auf Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

e) *genehmigt* die Einrichtung eines mehrjährigen Kontos für laufende Bauvorhaben für das Projekt;

14. *beschließt*, die Kosten für Ausweichräumlichkeiten um 50.000 Dollar zu senken;

15. *beschließt außerdem*, die maximalen Projektkosten entsprechend Ziffer 14 anzupassen;

XI
Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018–2019

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018–2019[22] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[23],

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 72/263 A bis C vom 24. Dezember 2017, ihre Resolutionen 72/262 C und 72/266 B vom 5. Juli 2018 und ihren Beschluss 72/558 vom 5. Juli 2018,

---

[22] A/73/493.

[23] A/73/625.

1. *bekräftigt* das in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs[22];

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[23] *an*;

4. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 bewilligten Haushaltsmittel um 109.801.400 Dollar und eine Nettominderung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 um 2.823.900 Dollar, die entsprechend den Angaben im ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

XII
Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/276 vom 22. Dezember 2018 über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses[24], beschließt, zwei neue Stellen für Rechtsreferenten (P-3 (je eine in Genf und in Nairobi)), eine Stelle eines juristischen Mitarbeiters (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in Genf und eine Stelle eines juristischen Mitarbeiters (Allgemeiner Dienst (Ortskraft)) in Nairobi anstelle von Zeitpersonalstellen zu schaffen, und beschließt, die Stelle des Rechtsreferenten (P-3) und des juristischen Mitarbeiters (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York als Zeitpersonalstellen zu verlängern;

2. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 1.218.000 Dollar vor Neukalkulation, der eine Erhöhung um 1.186.200 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und 31.800 Dollar in Kapitel 29B (Hauptabteilung Operative Unterstützung) umfasst;

3. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 178.600 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist;

XIII
Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf

unter Hinweis auf Teil XI ihrer Resolution 64/243, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247, Abschnitt V ihrer Resolution 68/247 A, die Abschnitte III und VII ihrer Resolution 69/262, Abschnitt X ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt XVIII ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt XVI ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des fünften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf[25], der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des

---

[24] A/73/428.

[25] A/73/395.

Rates für Rechnungsprüfung über den Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf[26] und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses[27],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[25];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung[26] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[27] *an*;

4. *begrüßt*, dass die Regierung der Schweiz das Bauprojekt in Genf weiter unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Strategieplan zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes innerhalb des Projektrahmens, des Zeitplans und der Gesamtkosten, die sie in ihrer Resolution 70/248 A gebilligt hat, vollständig umgesetzt wird;

6. *bestätigt* den vorgeschlagenen Projektumfang, den Zeitplan und die geschätzten Kosten des Strategieplans zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes in Höhe von maximal 836.500.000 Schweizer Franken für den Zeitraum von 2014 bis 2023;

7. *betont*, wie wichtig eine wirksame Lenkung, Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftslegung für das Management des Projekts sind, damit die Projektziele fristgerecht und im Rahmen des Haushalts erreicht werden;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die erhöhten Risiken für eine Verzögerung des Projekts und ersucht den Generalsekretär, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu verringern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Strategieplan im Rahmen des genehmigten Haushalts und des vorgesehenen Zeitplans vollständig umgesetzt wird;

10. *nimmt* die Ziffern 18 bis 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zur Kenntnis* und beschließt, den Einbau einer Belüftungs- und Kühlanlage im Palais des Nations im Rahmen des Strategieplans zur Sanierung und Erhaltung des baulichen Erbes nicht zu genehmigen;

11. *würdigt* die vom Büro der Vereinten Nationen in Genf unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, legt dem Büro nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, und erwartet mit Interesse die Vorlage aktueller diesbezüglicher Informationen in künftigen Fortschrittsberichten;

12. *betont* die Zusage der Mitgliedstaaten, die jährlichen Rückzahlungen der Darlehen an das Gastland vollständig und rechtzeitig zu leisten;

13. *beschließt*, auch weiterhin von dem im Rahmen des ordentlichen Haushalts eingerichteten mehrjährigen Konto für laufende Bauvorhaben Gebrauch zu machen, um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strategieplan im Jahr 2019 zu finanzieren;

---

[26] A/73/157.

[27] A/73/576.

14. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung die Frage der Festlegung eines Beitragsveranlagungsplans und der Währung für die Mittelveranschlagung und Beitragsveranlagung für den Strategieplan wiederaufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, aktualisierte und detaillierte Informationen zu diesen Fragen vorzulegen;

15. *beschließt ferner*, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung wieder aufzunehmen;

16. *dankt* den Mitgliedstaaten für die freiwilligen Beiträge, die sie zur Finanzierung des Strategieplans geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin proaktiv um freiwillige Beiträge und Sachleistungen von Mitgliedstaaten sowie um Spenden privater Einrichtungen zu bemühen, unter vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Regeln der Organisation und aller Vereinbarungen betreffend Spenden für den Strategieplan, mit dem Ziel, den den Mitgliedstaaten veranlagten Gesamtbetrag zu reduzieren;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin die Möglichkeit zu verfolgen, weitere Institutionen der Vereinten Nationen für eine Unterbringung im renovierten Palais des Nations zu gewinnen;

18. *erklärt erneut*, dass alle Einnahmen aus der Vermietung oder Valorisierung von Grund und Boden im Eigentum der Vereinten Nationen in Genf in Einnahmenkapitel 2 (Allgemeine Einnahmen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 verbucht werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen während der Gestaltungs- und der Renovierungsphase des Strategieplans im Palais des Nations sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn außerdem, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände in ihre Obhut zu nehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

21. *verweist* auf Ziffer 16 ihrer Resolution 69/273 vom 2. April 2015, bekräftigt, wie wichtig die Transparenz im Beschaffungsprozess ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Projektteam Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Vergabe und Untervergabe von Aufträgen voll berücksichtigt, und über die konkreten Maßnahmen und Fortschritte im Zusammenhang mit der Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern bei der Durchführung des Strategieplans Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, für 2019 einen Betrag von 31.809.800 Dollar (was 30.123.900 Schweizer Franken entspricht) in Kapitel 33 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018–2019 zu veranschlagen;

XIV
Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf Abschnitt XIX ihrer Resolution 71/272 A, Abschnitt VII ihrer Resolution 71/272 B vom 6. April 2017, Abschnitt XXII ihrer Resolution 72/262 A und Abschnitt II ihrer Resolution 72/262 C und ihren Beschluss 72/558,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs[28] und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses[29],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs[28];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses[29] *an*;

3. *erklärt*, dass den besonderen politischen Missionen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine entscheidende Rolle zukommt;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Frage der Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu behandeln, und bekundet ihre Entschlossenheit, ohne dem Ausgang vorzugreifen, diese Frage mit dem Ziel einer Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung zu behandeln;

5. *sieht* der früheren Behandlung der Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen im Rahmen der Umstellung auf den Einjahreshaushalt *mit Interesse entgegen* und betont, wie wichtig es ist, dass der Beratende Ausschuss die Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen früh genug behandelt, damit der Generalversammlung die notwendige Zeit für eine fundierte Beschlussfassung bleibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, künftige Haushaltsvorschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;

7. *betont*, dass die Finanzierung die Grundlage und ein wichtiges Element der Aufgabenwahrnehmung der Vereinten Nationen darstellt;

8. *erinnert* an ihre Vorschrift, dass die Organisation so wenig wie möglich auf externe Beraterinnen und Berater zurückgreifen und für Kerntätigkeiten oder zur Erfüllung von über einen längeren Zeitraum wiederkehrenden Aufgaben internen Sachverstand nutzen soll;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär den Bedarf an Zivilpersonal für jede besondere politische Mission umfassend überprüft und dabei insbesondere darauf achtet, inwieweit es möglich wäre, Felddienststellen mit Ortskräften zu besetzen und das Verhältnis von Fach- zu Unterstützungspersonal zu verbessern, vor allem bei erheblichen Veränderungen des Mandats oder der genehmigten Truppenstärke, um sicherzustellen, dass die Ausstattung mit Zivilpersonal auf einem angemessenen Stand ist, um das laufende Missionsmandat wirksam durchzuführen, und dass sie den besten Personalbesetzungspraktiken in allen Missionen entspricht;

---

[28] A/73/352, A/73/352/Corr.1, A/73/352/Add.1, A/73/352/Add.2, A/73/352/Add.2/Corr.1, A/73/352/Add.3, A/73/352/Add.4, A/73/352/Add.5, A/73/352/Add.6, A/73/352/Add.6/Corr.1 und A/73/352/Add.6/Corr.2.

[29] A/73/498, A/73/498/Add.1, A/73/498/Add.2, A/73/498/Add.3, A/73/498/Add.4, A/73/498/Add.5 und A/73/498/Add.6.

10. *betont*, wie wichtig die Entwicklung eines umfassenden Leistungsmanagementsystems ist, und ersucht den Generalsekretär, qualitative und quantitative Indikatoren zu erarbeiten, um den Missionen dabei zu helfen, die bei der Mandatserfüllung erzielten Fortschritte zu messen, und im Rahmen seines nächsten Berichts darüber Bericht zu erstatten;

11. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses[30] und ersucht den Generalsekretär, die Aufgaben des Gemeinsamen Unterstützungsbüros in Kuwait zu prüfen und seine Ergebnisse im Rahmen der nächsten Haushaltsanträge vorzulegen;

12. *beschließt*, im Gemeinsamen Unterstützungsbüro in Kuwait keine Stellen zu schaffen oder zu streichen;

Themenkomplex I: Sonder- und persönliche Gesandte, -beraterinnen und -berater sowie -beauftragte des Generalsekretärs

Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern

13. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Dienstreisen für das Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern zu genehmigen;

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan

14. *nimmt* die Absicht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*, den Zuständigkeitsbereich des Sondergesandten für Sudan und Südsudan auf die Region des Horns von Afrika auszuweiten, und beschließt, Mittel in derselben Höhe zu veranschlagen, die für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan erbeten wurde;

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen

15. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen zu genehmigen;

Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für Burundi

16. *würdigt* die Vermittlungsarbeit der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Rahmen des innerburundischen Dialogs zur Bewältigung der politischen Herausforderungen, unterstützt die Notwendigkeit der fortgesetzten Eigenverantwortung der Ostafrikanischen Gemeinschaft für diesen Prozess und ermutigt die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin geeignete Unterstützung zu leisten;

17. *beschließt*, eine Stelle eines Logistikreferenten (P-3) zu streichen;

Büro der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar

18. *beschließt*, die für den Bodentransport vorgeschlagenen Mittel um 50 Prozent zu kürzen;

Themenkomplex II: Teams und Sachverständigengruppen für Sanktionsüberwachung sowie andere Einrichtungen und Mechanismen

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses[31];

---

[30] A/73/498.

[31] A/73/498/Add.2.

20. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, den Zusammenhang zwischen einer höheren Zahl an Dienstjahren und der Möglichkeit geringerer Sicherheitsrisiken für die Sachverständigen der Gruppen eindeutig zu begründen;

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

21. *stellt fest*, dass für die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea kein Mandat mehr besteht, und beschließt, die für die Überwachungsgruppe erbetenen Mittel nicht zu bewilligen;

Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats

22. *beschließt*, für die im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats vom 20. Juli 2015 geschaffenen Stellen einen Anteil unbesetzter Stellen von 36,4 Prozent anzuwenden;

23. *beschließt außerdem*, die vom Generalsekretär vorgeschlagene Streichung einer P-3-Stelle und einer Stelle des Allgemeinen Dienstes anzunehmen;

Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen

24. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses[32] und ersucht den Generalsekretär, etwaigen relevanten Vorschlägen für eine Neubewertung der Organisationsstrukturen, der Stellenbesetzung und des Mittelbedarfs im nächsten Haushaltsantrag Rechnung zu tragen und dabei die tatsächliche Erfahrung vor Ort zu berücksichtigen;

25. *beschließt*, eine Stelle eines Finanzassistenten (Ortskraft) und zwei Stellen für Personalassistenten (Ortskraft) mit Dienstort in Bagdad zu schaffen;

26. *beschließt außerdem*, die operativen Kosten der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen, um 500.000 Dollar zu verringern;

Themenkomplex III: Regionalbüros, Büros zur Unterstützung politischer Prozesse und andere Missionen

27. *beschließt*, die Mittel für operative Kosten der besonderen politischen Missionen in Komplex III um 3 Prozent zu kürzen;

Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel

28. *verweist* auf Abschnitt XIX Ziffer 5 ihrer Resolution 70/248 A und beschließt, eine Stelle eines Finanz- und Haushaltsassistenten (Ortskraft) als Zeitpersonalstelle bis 31. Dezember 2019 beizubehalten;

---

[32] A/73/498/Add.6.

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

29. *begrüßt* die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen zur Vorbereitung der Wahlen, die 2020 abgehalten werden;

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses[33] und beschließt, Zeitpersonalstellen für zwei Referenten für Wahlaufsicht (P-4), zwei Beigeordnete Referenten für Wahlaufsicht (Nationaler Referent) und einen Verwaltungsassistenten (Ortskraft) zu schaffen;

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses[33] und beschließt, die Stellen eines Personalreferenten (nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes) und eines Personalassistenten (Ortskraft) beizubehalten;

Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der laufenden Arbeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan

33. *beschließt*, die Mittel für operative Kosten für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan um 3 Prozent zu kürzen;

Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak

34. *beschließt*, die Mittel für operative Kosten für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um 3 Prozent zu kürzen;

35. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Anstrengungen zur vermehrten Besetzung von Stellen mit nationalen Bediensteten fortzusetzen, wo immer möglich, und lokale Kapazitäten in der Mission aufzubauen und im Rahmen künftiger Haushaltsanträge darüber Bericht zu erstatten;

36. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses[34] und betont, dass die Bereitstellung administrativer Unterstützung durch die Mission an die Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechenschaftspflicht für von Daesh/dem Islamischen Staat in Irak und der Levante begangene Straftaten gegen Kostenerstattung erfolgen sollte;

37. *beschließt*, alle seit mehr als zwei Jahren unbesetzten Stellen zum 1. Januar 2019 zu streichen;

38. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, drei Stellen für Menschenrechtsreferenten (Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes) nicht zu schaffen;

39. *verweist* auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, sieben Stellen für nationale Bedienstete des Höheren Dienstes nicht zu streichen;

---

[33] A/73/498/Add.3.

[34] A/73/498/Add.5.

40. *billigt* die Haushaltspläne der 36 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten beibehaltenen besonderen politischen Missionen in Höhe von 651.239.200 Dollar und einen Betrag von 595.500 Dollar für den Anteil der besonderen politischen Missionen am Haushalt des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe (Uganda) für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

41. *billigt außerdem* die Verbuchung von 476.091.300 Dollar zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 veranschlagten Mittel für besondere politische Missionen, einschließlich einer Verbuchung von 6.810.000 Dollar zulasten der für die geschätzten Mehrausgaben für 2018 veranschlagten Mittel;

42. *beschließt*, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 einen zusätzlichen Betrag von 182.553.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu veranschlagen;

43. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 12.568.300 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist;

XV

Revidierte Ansätze betreffend das System der residierenden Koordinatoren in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung)

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[35] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[36],

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass eine ausreichende, berechenbare und nachhaltige Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren unerlässlich ist, um den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten auf kohärente, wirksame, effiziente und rechenschaftspflichtige Weise entsprechen zu können, und unter Hinweis auf die in Ziffer 10 der Resolution 72/279 enthaltenen Bestimmungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[35];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[36] *an*;

3. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und

---

[35] A/73/424.

[36] A/73/579.

Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

4. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt ferner*, dass der Schwerpunkt des Systems der residierenden Koordinatoren auch weiterhin auf der nachhaltigen Entwicklung liegen und sein übergreifendes Ziel in der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen bestehen soll, entsprechend dem integrierten Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[37] und im Einklang mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und dem Grundsatz der nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

6. *begrüßt*, dass sich der Generalsekretär nachdrücklich dazu bekannt hat, die aus der Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen erzielten Effizienzgewinne in Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Koordinierung, zu leiten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Modalitäten über diese Umleitung Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt außerdem*, dass der Generalsekretär den vollständigen Haushaltsplan des Systems der residierenden Koordinatoren in Anlage II seines Berichts auf transparente Weise dargelegt hat, und erhofft sich in künftigen Anträgen zu Informationszwecken ebenso viel Transparenz;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, dass die Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren keine nachteiligen Auswirkungen auf andere entwicklungsbezogene Mittel hat, die aus den Pflichtbeiträgen der Vereinten Nationen finanziert werden;

9. *würdigt* die bisher an den Treuhandfonds entrichteten freiwilligen Beiträge und befürwortet gegebenenfalls weitere freiwillige Beiträge;

10. *verweist* auf Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und empfiehlt dem Generalsekretär, den Sondertreuhandfonds im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[17] zu verwalten;

11. *stellt fest*, dass der Verwaltungsrat jeder Mitgliedsorganisation auch weiterhin die Mittel im Zusammenhang mit den Beiträgen der jeweiligen Organisation zur Kostenteilungsvereinbarung bewilligen wird;

12. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erwartet mit Interesse den Jahresbericht des Generalsekretärs, wie in Resolution 72/279 vorgesehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über bestehende und mögliche Finanzierungslücken im System der residierenden Koordinatoren zu unterrichten;

14. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

15. *begrüßt* die Zusage des Generalsekretärs, unter den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren eine ausgewogene geografische Vertretung und Geschlechterparität zu erreichen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Modalitäten darüber Bericht zu erstatten;

---

[37] Resolution 70/1.

16. *erwartet mit Interesse* die neue, ab 2021 gültige Kostenteilungsformel, die dem Beratenden Ausschuss, dem Fünften Ausschuss und den entsprechenden Verwaltungsräten der Mitglieder der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2020 vorgestellt wird, wonach der direkten Beteiligung jeder Organisation entsprechend dem Anteil der genutzten Dienste Rechnung getragen wird;

17. *veranschlagt* für 2019 einen zusätzlichen Betrag von 13.571.800 Dollar als Zuweisung an den Sondertreuhandfonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Verwendung dieses Beitrags bereitzustellen;

XVI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2018

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung[38] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[39],

1. *verweist* auf ihre Resolution 73/273 vom 22. Dezember 2018;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung[38];

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[39] *an*;

XVII

ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt II ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt II.A ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012, Abschnitt III ihrer Resolution 67/246, ihre Resolution 68/246 vom 27. Dezember 2013, die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution 69/274 A, Abschnitt XVII ihrer Resolution 70/248 A, Abschnitt XIV ihrer Resolution 71/272 A und Abschnitt XXI ihrer Resolution 72/262 A,

nach Behandlung des zehnten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt[40], der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des siebten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates für Rechnungsprüfung über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen[41] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[42],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[40] und der Mitteilung des Generalsekretärs[41];

---

[38] A/C.5/73/2.

[39] A/73/446.

[40] A/73/389.

[41] A/73/169.

[42] A/73/607.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Feststellungen im Bericht des Rates für Rechnungsprüfung[41] und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[42] *an*;

4. *hebt* die Investitionen der Mitgliedstaaten *hervor* und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich die voraussichtlichen Gesamtausgaben für das Umoja-Projekt von den ursprünglich geschätzten 248,3 Millionen Dollar im Jahr 2007 auf 543,96 Millionen Dollar im Jahr 2019 mehr als verdoppelt haben und dass die Gesamtbetriebskosten 2018 nach oben korrigiert wurden und demnach bis 2030 einen Betrag von 1,414 Milliarden Dollar erreichen werden;

5. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat für Rechnungsprüfung in Ziffer 1 der Zusammenfassung seines Berichts getroffenen Feststellung, dass Umoja auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der Reform und Modernisierung der Verwaltung der Vereinten Nationen ist;

6. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Durchführung des Umoja-Projekts die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und ersucht den Generalsekretär, über die Mechanismen für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung dafür zu sorgen, insbesondere auf den Führungsebenen;

7. *begrüßt* die Vergrößerung des Nutzerkreises von Umoja auf 46.500 Bedienstete an 420 Standorten und stellt fest, dass dies eine beachtliche Leistung ist;

8. *anerkennt* die auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung des Umoja-Projekts erzielten Fortschritte und die gleichzeitige Abnahme der mit Umoja zusammenhängenden Vorfälle;

9. *bedauert* die Verzögerung bei der vollständigen Umsetzung des Erweiterungsmoduls 2 von Umoja und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, das Projekt auch weiterhin im Rahmen des gebilligten Zeitrahmens und bewilligten Haushalts durchzuführen und spätestens auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung detaillierte Informationen über die vollständige Durchführung von Umoja vorzulegen;

10. *verweist* auf die Ziffern 10 und 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und weist in dieser Hinsicht erneut auf die Notwendigkeit einer straffen Projektplanung und -leitung hin, um sicherzustellen, dass das Umoja-Projekt planmäßig und ohne weitere Unterbrechungen und Verzögerungen durchgeführt wird, und ersucht ferner um die Vorlage umfassender aktualisierter Informationen über die noch verbleibenden Module des Projekts der Steuerung der Lieferkette im nächsten Fortschrittsbericht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im nächsten Fortschrittsbericht detaillierte aktuelle Informationen über die Fortschritte im Hinblick auf den Projektabschluss und die aktualisierten Projektausgaben vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Umoja-Einführungsplans die Bereitschaft der Organisation für die Änderung ihrer Geschäftsprozesse zu gewährleisten, um unvorhergesehene Auswirkungen und unnötige zusätzliche Implementierungskontrollen zu vermeiden, die zu Abweichungen von dem Projektplan, seinen Kostenprognosen und dem erwarteten Nutzen führen könnten;

13. *verweist* auf die Ziffern 16 und 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Fertigstellung eines realistischen Nutzenrealisierungsplans zu beschleunigen und den qualitativen und quantitativen Nutzen von Umoja klar und transparent zu dokumentieren, unter voller Berücksichtigung der einschlägigen

Empfehlungen des Rates für Rechnungsprüfung, und ersucht den Generalsekretär, im nächsten Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten, unbeschadet der etablierten Haushaltsverfahren und des Vorrechts des Fünften Ausschusses, der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständig ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Erarbeitung realistischer Nutzenrealisierungspläne für die durchführenden Stellen eine gemeinsame Methodologie zu verwenden und Einzelheiten über den qualitativen wie quantitativen Nutzen und die Annahmen und Prozesse, die der Nutzenrealisierung zugrunde liegen, vorzulegen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, die internen Kapazitäten und den internen Sachverstand in Bezug auf das ERP-System auch weiterhin zu stärken und den Wissenstransfer von den Beraterinnen und Beratern zum Programm- und Projektpersonal zu gewährleisten, damit das erworbene Wissen der Organisation erhalten bleibt und die Abhängigkeit von Vertragsdienstleistungen und der damit verbundene Mittelbedarf, die einen Großteil der Projektkosten verursachen, verringert werden, und im Rahmen seines nächsten Berichts detaillierte Informationen darüber vorzulegen;

16. *verweist* auf Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts einen detaillierten Plan für die Eingliederung des Umoja-Teams in das Sekretariat vorzulegen, einschließlich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dem Umoja-Projekt ein nachhaltiges Geschäftsmodell zugrundeliegt;

17. *bekräftigt*, wie wichtig wirksame Schulungen von hoher Qualität für die erfolgreiche Durchführung des Umoja-Projekts sind, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die höheren Führungskräfte in ihren jeweiligen Abteilungen eine umfassende und nachhaltige Schulungs- und Kapazitätsaufbaustrategie verfolgen und alle Nutzerinnen und Nutzer angemessen geschult sind, bevor eine bestimmte Umoja-Funktion eingeführt wird, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, geeignete qualitative und quantitative Zielerreichungsindikatoren anzuwenden, um die Wirksamkeit der erhaltenen Schulungen zu bewerten;

18. *nimmt* die Schritte *zur Kenntnis*, die bislang unternommen wurden, um die Defizite bei der Schulung zu beheben, einschließlich der Einrichtung einer neuen Online-Lernplattform, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts weitere Informationen über die Kosteneffizienz und -wirksamkeit der überarbeiteten Schulungsstrategie und der neuen Online-Lernplattform vorzulegen;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig fortlaufende Verbesserungen und Änderungskontrollen im Verlauf der Weiterentwicklung des Projekts im Rahmen des genehmigten Zeitrahmens und Haushalts sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Ziele des Projekts und seine vollständige Umsetzung bis Dezember 2019 zu verwirklichen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, den in den bisherigen Phasen der Einführung von Umoja gewonnenen Erkenntnissen bei der Vorbereitung der künftigen Einführungsphasen auch weiterhin voll Rechnung zu tragen, damit dieser Prozess reibungsloser abläuft und umfassende Stabilisierungsbemühungen, die zu weiteren Verzögerungen, Kostensteigerungen und sonstigen Risiken führen würden, vermieden werden, und ersucht den Generalsekretär, diese Erkenntnisse in seine Planung und Vorbereitung für alle Projektphasen einzubeziehen;

22. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Koordinierung zwischen dem Bereich Personalmanagement, dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie und dem Umoja-Büro verbessert werden muss, und ersucht den Generalsekretär, allen Bediensteten, die die

Organisation verlassen haben oder im Ruhestand sind, umgehend den Zugang zu Umoja zu entziehen, mit Ausnahme von Selbstbedienungsfunktionen, je nach Bedarf;

23. *nimmt außerdem* die Anstrengungen *zur Kenntnis*, die der Generalsekretär unternommen hat, um die indirekten Kosten und die Gesamtbetriebskosten des Projekts einzuschätzen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Wirtschaftlichkeitsanalyse des Umoja-Projekts auch weiterhin zu aktualisieren, weiter an einer genaueren Einschätzung der Gesamtbetriebskosten des Projekts zu arbeiten und detaillierte Informationen über die Wartungsanforderungen von Umoja nach der vollständigen Umsetzung seines Erweiterungsmoduls 2 vorzulegen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um die Kostenüberschreitungen durch Effizienzsteigerungsmaßnahmen und ein solides Projektmanagement zu beseitigen und weitere Haushaltserhöhungen während der noch verbleibenden Projektphasen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Einführung von Umoja zu vermeiden;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sich bei den Verhandlungen mit Anbietern im Zusammenhang mit Umoja, einschließlich Anbietern von ERP-Software, verstärkt darum zu bemühen, bei der mit Umoja verbundenen Beschaffung Kosteneffizienz und ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis für die Organisation zu gewährleisten;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass der Beschaffungsprozess für alle mit Umoja zusammenhängenden Dienstleistungsaufträge unter vollständiger Einhaltung der allgemeinen Beschaffungsgrundsätze, wie in der einschlägigen Finanzordnung und den einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt, erfolgt, und die Möglichkeit zu prüfen, einen Auftrag im Rahmen des mit Umoja zusammenhängenden Beschaffungsprozesses an mehrere Anbieter zu vergeben, um mehr Wettbewerb zwischen den ausgewählten Anbietern zu ermöglichen;

27. *stellt fest*, dass die Umsetzung des Erweiterungsmoduls 2 von Umoja bis Ende 2019 abgeschlossen sein wird, und ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, die Stelle des Beigeordneten Generalsekretärs ab 2019 herunterzustufen;

28. *bewilligt* den Mittelbedarf in Höhe von 15.515.600 Dollar für das Projekt bis 31. Dezember 2019, wie im zehnten Fortschrittsbericht dargelegt;

Programmhaushaltsplan

29. *bewilligt* einen Betrag von 2.138.800 Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 in Komponente 1 (Büro der Untergeneralsekretärin/des Untergeneralsekretärs) des Unterabschnitts 29A (Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regeleinhaltung), der dem auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Umoja-Projektkosten bis 31. Dezember 2019 entspricht;

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

30. *vermerkt*, dass ein Mittelbedarf in Höhe von 9.757.200 Dollar in den Bedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt in der Finanzperiode vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 einberechnet wird;

Außerplanmäßige Mittel

31. *vermerkt*, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ein Mittelbedarf in Höhe von 3.619.600 Dollar aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert wird;

XVIII

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner siebenunddreißigsten, achtunddreißigsten und neununddreißigsten Tagung und auf seiner achtundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[43] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[44],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[43];

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses[44] *an*;

3. *bewilligt* mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Schaffung einer befristeten Stelle (P-3) in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019;

4. *bewilligt* einen zusätzlichen Betrag von 27.940.000 Dollar, wovon 1.406.400 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 11.120.400 Dollar auf Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten), 15.232.500 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 180.700 Dollar auf Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 entfallen;

5. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 60.000 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2018-2019 zu verrechnen ist;

XIX

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 110.900 Dollar ausweist.

65. Plenarsitzung
22. Dezember 2018

---

[43] A/73/477 und A/73/477/Corr.1.

[44] A/73/637.